

**Beschlussvorlage zur Beschlussfassung durch die Gesellschafter
der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG im Umlaufverfahren**

1. Zustimmung zu gerichtlichen Vergleichen in insgesamt 73 Verfahren einzelner Gesellschafter der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG gegen Straub & Kollegen GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft sowie die ehemalige Komplementärin quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH

Insgesamt 73 Anleger der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG (DDFII) haben die ehemalige Komplementärin der DDFII, die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH und die Treuhänderin, Straub & Kollegen GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, wegen angeblicher Prospektfehler auf Rückzahlung ihrer geleisteten Einlage verklagt; bei einigen Verfahren sind auch die seinerzeitigen Anlagevermittler mit verklagt. Die eingeklagte Summe beläuft sich für alle Verfahren auf insgesamt ca. EUR 1,8 Mio.

In 23 von diesen Fällen ist die aktuelle Komplementärin, die quickfunds International GmbH ebenfalls mitverklagt. Die Verfahren sind vor dem Landgericht Köln anhängig. Ein Verfahren, in dem das Landgericht die Klage bereits abgewiesen hatte, ist vor dem OLG Köln anhängig.

Zwei Kammern des Landgerichts Köln haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung erkennen lassen, dass nach ihrer Ansicht keine Prospektfehler vorliegen und deshalb die hierauf gestützten Klagen abgewiesen werden.

Zur kostenschonenden Beendigung der Verfahren, aber auch zur Vermeidung weiterer Verfahrensrisiken in der nächsten Instanz hat das Gericht angeregt, die Verfahren durch einen Vergleich zu beenden. Hierauf ist den Klägern angeboten worden, gegen Zahlung einer Abfindung von 30 % der Anlagensumme aus dem DDFII auszuscheiden. Die Vergleichssumme kann also insgesamt bis zu EUR 540.000,00 für alle Verfahren betragen. Die Quote orientiert sich an einer aktuellen Immobilienbewertung unter Annahme eines kurzfristigen Notverkaufs.

Im Gegenzug übernimmt die zweite Komplementärin der Fondsgesellschaft, die DDFTwo FZE die Beteiligungen auf Rechnung der Fondsgesellschaft, so dass die hierin verkörperten Werte wirtschaftlich allen im Fonds verbleibenden Anlegern zustehen.

Von den Abfindungsbeträgen i.H.v. 30 % der Anlagensumme zahlt die Fondsgesellschaft DDFII 23 Prozentpunkte. 7 Prozentpunkte werden von der Treuhänderin übernommen; im Gegenzug übernimmt die Fondsgesellschaft die verbleibenden Verfahrenskosten der quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, soweit sie nicht von der Klägerseite erstattet werden.

In einigen Verfahren wurden bereits Vergleiche geschlossen. Einige werden derzeit im schriftlichen Verfahren vom Gericht protokolliert. Einige klagende Anleger konnten sich noch nicht entscheiden, das Angebot anzunehmen. Es ist zu erwarten, dass sich eine Quote von ca. 80 % der klagenden Anleger an dem vorgeschlagenen Vergleich beteiligen wird.

Der Mustervergleichstext, der die Basis für alle Vergleiche in den einzelnen Verfahren darstellt und zum Teil individuell angepasst werden muss, ist als Anlage 2 beigefügt.

Alle Vergleiche stehen noch unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschafter der DUBAI DIREKT FONDS II GmbH & Co. KG dem Vergleich mehrheitlich zustimmen. Sollte keine Zustimmung durch die Gesellschafter erfolgen, kann der Vergleich widerrufen werden.

Daher soll über folgende Beschlussvorlage abgestimmt werden:

Den gerichtlichen Vergleichen zur Beendigung von bis zu 73 Verfahren gegen quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, quickfunds International GmbH sowie Straub & Kollegen GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, im Zuge derer die hiervon betroffenen Beteiligungen an die DDFtwo FZE auf Rechnung des DDFII gegen Zahlung von 23 % der Anlagesumme sowie Kostenerstattung der quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH übertragen werden, wird hiermit zugestimmt.

2. Ermächtigung der Geschäftsführung, künftig weiteren Anlegern außerhalb von Gerichtsverfahren einen Austritt aus dem DDFII zu vergleichbaren Bedingungen anzubieten.

An die Geschäftsführung des DDFII ist der Wunsch einzelner Anleger, die an den vorgenannten Verfahren **nicht** beteiligt sind, herangetragen worden, aus dem DDFII zu den Bedingungen auszuscheiden, die jetzt im gerichtlichen Vergleichswege für die klagenden Anleger vereinbart werden sollen. Die Geschäftsführung sieht derzeit angesichts der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Abwicklung der gerichtlichen Verfahren sowie der stattgefundenen Betriebsprüfung und schließlich der derzeitigen Anstrengungen zur Einforderung ausstehender Einlagen keinerlei wirtschaftlichen und insbesondere liquiditätmäßigen Spielraum, derartigen Wünschen zu entsprechen.

Die Situation kann sich jedoch ab dem Jahr 2016 ändern, so dass es im Einzelfall aus Sicht des Fonds vorteilhaft sein kann, dem Wunsch einzelner Anleger nach einem Ausstieg zu vergleichbaren Konditionen zu entsprechen. Um dies mit Wirkung für alle Beteiligten vollziehen zu können, bittet die Geschäftsführung um Zustimmung, dass sie frühestens ab 01.01.2016 entsprechende Vereinbarungen mit Anlegern zu deren Ausscheiden gegen Zahlung einer Abfindung und Übertragung der Beteiligungen auf die DDFtwo FZE für Rechnung der Fondsgesellschaft vereinbaren kann.

Da es außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens keine Verfahrenskosten aber auch keine Kostenerstattung gibt, wird sich die Treuhänderin Straub & Kollegen GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft an einer solchen Lösung nicht beteiligen können. Ausscheidewilligen Anlegern kann daher von der Fondsgesellschaft lediglich eine Abfindung in einer Größenordnung 23 % der Anlagesumme angeboten werden.

Die Geschäftsführung wird derartige Übertragungen nur vereinbaren, wenn dies im Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Liquiditätslage des Fonds vorteilhaft erscheint.

Ein Rechtsanspruch der Anleger auf ein Ausscheiden aus dem Fonds zu den vorgenannten Bedingungen ist mit einer solchen Ermächtigung in **keinem** Fall verbunden. Es steht im alleinigen Ermessen der Geschäftsführung, ob einem Ausscheiden im Einzelfall zugestimmt wird oder nicht.

Daher soll über folgende Beschlussvorlage abgestimmt werden:

Die Geschäftsführung wird ermächtigt, ab 01.01.2016 Anlegern, die aus dem DDFII ausscheiden wollen, anzubieten, dass ihre Beteiligung gegen Zahlung eines Betrages von 23 % der jeweiligen Anlagesumme an die DDFtwo FZE auf Rechnung der Fondsgesellschaft übertragen wird. Ein Anspruch aller oder einzelner Anleger auf ein Ausscheiden aus dem DDFII nach diesen Bedingungen ist durch die Ermächtigung in keinem Falle verbunden.

Der Treuhänder hat angekündigt, für alle Anleger, die sich an der Abstimmung nicht durch Rücksendung eines Stimmzettels beteiligen, für die Beschlussvorlagen zu stimmen.

Wenn Sie den anliegenden Beschlüssen also zustimmen wollen, brauchen Sie nichts zu unternehmen; Ihr Treuhänder stimmt dann für Sie ab.

Dies gilt nicht für die Stimmen derjenigen Gesellschafter, mit denen ein Vergleich aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens in Frage kommt. Hinsichtlich der Zustimmung zum Vergleich nach Beschluss Nr. 1 werden abgegebene Stimmen der klagenden Gesellschafter wegen bestehender Interessenkollision nicht mitgezählt. Die Treuhänderin wird für diese Gesellschafter ebenfalls keine Stimmen bzgl. des Beschlusspunktes zu Nr. 1 abgeben.